



Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie sich als Kind auch schon tagelang vor Ihrem Geburtstag auf diesen besonderen Tag gefreut? Erwachsene stehen ihrem Geburtstag ja oft weit zwiegespaltener gegenüber. Und insbesondere runde Geburtstage halten einem den Fortschritt der Zeit deutlich und manchmal schmerzlich vor Augen.

Kein Anlass zur Panik, sondern vielmehr ein Grund zum Feiern war dagegen das 30-jährige Jubiläum der Infobest PAMINA. Denn das langjährige Bestehen der ältesten der vier Infobesten ist ja durchaus als Kompliment zu werten: Auch in Zeiten wo Online-Suchmaschinen fast jede Information zugänglich machen, bleibt eine persönliche und kompetente Beratung gefragt. Nach drei Jahrzehnten Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Lauterbourg war dieser runde Geburtstag ein Anlass, das Bisherige Revue passieren zu lassen und einen Blick in die Zukunft zu werfen. Was waren die ursprünglichen Gründe diese grenzüberschreitende Beratungsstelle einzurichten? Was hat sich seitdem verändert? Und welche Informationen werden die Menschen in den Grenzregionen künftig brauchen?

Letzteres möchten wir mit unserem Infobulletin beantworten. In dieser Ausgabe geht es zum Beispiel um die Homeoffice-Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, um eine Zusammenstellung der wichtigsten Corona-bedingten Einreisebestimmungen im deutsch-französisch-schweizerischem Raum und – passend zur Jahreszeit – um die jeweils geltende Winterreifenpflicht.

Nun wünschen wir der Infobest PAMINA „Joyeux anniversaire“ und Ihnen natürlich eine gute Lektüre unseres Infobulletins!

Ihr Infobest-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Wie können Sie Ihre Quellensteuer anpassen?
2. Frankreich - Erhöhung des Mindestlohns „Smic“
3. Information für lokale Mandatsträger·innen in Frankreich, die grenzüberschreitend erwerbstätig sind

DEUTSCHLAND

1. Elterngeld: neue Regeln ab 1. September 2021
2. Neue Broschüre „*Elterngeld et Elternzeit en Allemagne*“

SCHWEIZ

1. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger von Frankreich in die Schweiz: Die Bescheinigungen über den steuerlichen Wohnsitz werden zentral verwaltet

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Der Umtausch des Führerscheins in Frankreich und in Deutschland
2. Die Verlängerung der Homeoffice-Regelungen in sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht
3. Winterreifenpflicht – Erinnerung
4. Kurzübersicht der wichtigsten Corona-bedingten Einreisebestimmungen im deutsch-französisch-schweizerischem Raum

INFOBEST-NETZWERK

1. INFOBEST PAMINA: eine Vorreiterrolle seit 30 Jahren
2. INFOBEST Vogelgrun/Breisach: 9 November Grenzgängersprechttag
3. Öffnungszeiten und Sprechtage

FRANKREICH

WIE KÖNNEN SIE IHRE QUELLENSTEUER ANPASSEN?

Ist Ihr Einkommen aufgrund der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie gesunken? Haben Sie kürzlich ein Kind bekommen oder geheiratet? Ist Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner verstorben? Wenn sich Ihre Situation ändert, können Sie den Beitragssatz der Quellensteuer jederzeit auf Ihrem persönlichen „account“ auf der Website <https://www.impots.gouv.fr/portail/> ändern.

Im Rahmen der Quellensteuer wird ein bestimmter Steuersatz auf Ihr Einkommen angerechnet.

Sie können diesen Steuersatz jederzeit ändern, um die Höhe Ihrer monatlichen Zahlungen an Ihre neue Situation anzupassen.

Sie können das für das Jahr 2021 geschätzte Einkommen des Steuerhaushalts unter folgendem Link <https://cfspart.impots.gouv.fr/LoginAccess?op=c&url=aHR0cHM6Ly9jZnN-wYXJ0LmltcG90cy5nb3V2LmZyL21vbnByb2ZpbC13ZWJhcHAvbW9uQ29tcHRI,> in der Rubrik « **Gérer mon prélèvement à la source** » (Meine Quellensteuer verwalten) dann « **Signaler un changement** » (Eine Änderung melden) oder « **Actualiser suite à une hausse ou une baisse de revenus** » (Aktualisierung nach einem Einkommensanstieg oder -rückgang) eingeben. Nur Sie können Ihre Einkünfte, aufgrund von Informationen die nur Sie haben, für das Jahr 2021 einschätzen.

Nach der Neuberechnung Ihres Steuersatzes müssen Sie diesen bestätigen, damit er berücksichtigt werden kann. Er wird Ihrem Arbeitgeber übermittelt, damit er ihn für künftige Abzüge von Ihrem Gehalt anwenden kann.

Änderungen des Quellensteuersatzes sind nur für das laufende Kalenderjahr gültig. Ihr derzeitiger Steuersatz läuft am 31. Dezember 2021 aus. Am 1. Januar 2022 wird dieser Satz durch den Satz ersetzt, der sich aus Ihrer Steuererklärung für 2020 im Frühjahr 2021 ergibt. Um den von Ihnen geänderten Beitragssatz zu behalten, müssen Sie ihn Ende 2021 erneut ändern, damit er ab Januar 2022 von Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Rentenkasse oder für die Berechnung Quartalszahlung berücksichtigt werden kann. Wenn Sie nichts unternehmen, gilt der in Ihrer letzten Steuererklärung berechnete Steuersatz.

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14185>

FRANKREICH - ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS „SMIC“

Der Mindestlohn „Smic“ (Bruttomonatslohn) für eine Vollzeitbeschäftigung wird ab dem 1. Oktober 2021 inflationsbedingt um etwa 35 € steigen. Er beträgt jetzt **1.589,47 €**.

Quelle: <https://www.gouvernement.fr/smic-allocation-chomage-apl-ce-qui-change-au-1er-octobre-2021>

INFORMATION FÜR LOKALE MANDATSTRÄGER INNEN IN FRANKREICH, DIE GRENZÜBERSCHREITEND ERWERBSTÄTIG SIND

Lokale Mandatsträger-innen in Frankreich (z.B. Bürgermeister-innen oder Gemeinderäte), die gleichzeitig in einem anderen Land erwerbstätig sind, sollten die für sie geltende Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit überprüfen lassen.

Übersteigt der Gesamtbetrag ihrer offiziellen Zulagen (indemnités de fonction) einen gewissen Betrag (derzeit 20.568 € pro Jahr = durchschnittlich 1.714 € pro Monat), werden sie grundsätzlich in Frankreich sozialversicherungspflichtig. Üben sie aber gleichzeitig eine bezahlte Tätigkeit in einem anderen Land aus, z. B. als Grenzgänger-in in Deutschland oder der Schweiz, gelten sie als "mehrfachbeschäftigt" und müssen die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festlegen lassen.

Das europäische Recht sieht vor, dass jede Person immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Staates unterstehen kann. Die entsprechenden Verordnungen wurden auch in das schweizerische Recht übernommen. Daher müssen alle anfallenden Sozialversicherungsbeiträge in ein und demselben Land nach den dort geltenden Vorschriften gezahlt werden. Dies gilt insbesondere für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, und zwar sowohl für den Arbeitnehmer- als auch für den Arbeitgeberanteil.

Betroffene Personen müssen eine A1-Bescheinigung über die für sie geltenden Sozialversicherungsvorschriften bei der für ihr Wohnland zuständigen Stelle beantragen. In Frankreich ist dies die örtliche CPAM, in Deutschland die DVKA und in der Schweiz die kantonale Ausgleichskasse.

Quellen: Interministerieller Runderlass Nr. <https://www.legifrance.gouv.fr/circulaire/id/37029> (s.Frage Nr. 29).

Informationen über den Grundsatz der Anwendung nur eines nationalen Sozialversicherungsrechts finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

DEUTSCHLAND

ELTERNGELD: NEUE REGELN AB 1. SEPTEMBER 2021

Die Neuregelungen des "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" gelten für alle Kinder, die ab dem 1. September 2021 geboren werden.

Mehr Teilzeitmöglichkeiten, flexiblerer Partnerschaftsbonus und weniger Bürokratie

- Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wurde **von 30 auf 32 Wochenstunden** angehoben.
- Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann nun mit **24 bis 32 Wochenstunden** (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Den Partnerschaftsbonus können auch Alleinerziehende bekommen.
- Für Eltern in Teilzeit, die neben dem Elterngeld noch andere Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld) bekommen, **wird die Höhe des Elterngeldes durch den Bezug der anderen Einkommensersatzleistungen nicht mehr reduziert**.
- Eltern, die Teilzeit arbeiten, müssen nur noch **im Ausnahmefall** nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen.

Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate.

Eltern besonders frühgeborener Kinder erfahren mit der Elterngeldreform dauerhaft mehr Rücksicht. Abhängig davon, wie früh das Kind auf die Welt kommt, bekommen die Eltern **bis zu vier Elterngeldmonate mehr**. Konkret gilt:

- bei einer Geburt **mindestens sechs Wochen** vor dem errechneten Termin: ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld;
- bei einer Geburt **mindestens acht Wochen** vor dem errechneten Termin: zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld;
- bei einer Geburt **mindestens zwölf Wochen** vor dem errechneten Termin: drei zusätzliche Monate Basiselterngeld;
- bei einer Geburt **mindestens 16 Wochen** vor dem errechneten Termin: vier zusätzliche Monate Basiselterngeld.

Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen

Eltern mit **geringen selbständigen Nebeneinkünften** (im Schnitt weniger als 35 Euro im Monat) können beantragen, dass allein ihre nicht-selbständigen Einkünfte in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt für das Elterngeld berücksichtigt werden.

Mehr Informationen über das Elterngeld auf unserer Webseite: [Elternzeit — INFOBEST](#)

Quellen: [BMFSFJ - Verbesserungen im Elterngeld treten in Kraft](#)
[Was ist neu beim Elterngeld seit dem 01.09.2021? | Familienportal des Bundes](#)

NEUE BROSCHÜRE „ELTERNGELD ET ELTERNZEIT EN ALLEMAGNE“

Dieser Tage veröffentlichte die INFOBEST Kehl/Strasbourg eine neue Broschüre zum Elterngeld und zur Elternzeit in Deutschland. Die im September 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes sind ebenfalls in der Überarbeitung enthalten. Insbesondere wird ausführlich auf die verschiedenen Berechnungs- und Kombinationsmöglichkeiten des (Basis-) Elterngeldes und des Elterngeld Plus eingegangen. Doch auch der rundum erneuerte Partnerschaftsbonus, die Gewährung von zusätzlichen Elterngeldmonaten bei Frühgeborenen sowie die flexibleren Teilzeitmöglichkeiten wurden in die neue Broschüre eingepflegt. Angesprochen werden mit ihr vornehmlich in Deutschland tätige französische Arbeitnehmer*innen, die sich in ihrer Muttersprache über diese deutsche Familienleistung informieren möchten.

SCHWEIZ

FÜR GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER VON FRANKREICH IN DIE SCHWEIZ: DIE BESCHEINIGUNGEN ÜBER DEN STEUERLICHEN WOHNSITZ WERDEN ZENTRAL VERWALTET

Die Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz (attestation de résidence fiscale, Formular 2041-AS) ist ein Formular für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäß des schweizerisch-französischen Steuerabkommens, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz arbeiten. Das Formular muss von den Beschäftigten ausgefüllt, vom französischen Steueramt bestätigt und zuletzt von den Beschäftigten bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber eingereicht werden.

Das Steueramt für Privatpersonen service des impôts des particuliers (SIP) von Saint-Louis verwaltet von nun an die Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz aller Grenzgängerinnen und Grenzgänger von Frankreich in die Schweiz, die im département Haut-Rhin wohnen. Beschäftigte müssen das ausgefüllte Formular 2041-AS (vier Seiten) an das Steueramt schicken:

- Entweder als Nachricht über die gesicherte Verbindung auf der Internetseite www.impots.gouv.fr unter dem Menüpunkt „j'ai besoin de justificatifs“
- Oder per Post an die folgende Adresse:
SIP de Saint-Louis
5 Rue Concorde
68305 SAINT-LOUIS.

Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger erhalten dann vom Steueramt per Post die Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz innerhalb von 10 Tagen.

Dieses Vorgehen ist nur im ersten Arbeitsjahr notwendig. In den Folgejahren erhalten die Beschäftigten im September automatisch die vorausgefüllte Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz. Achtung: In der Steuererklärung sind dafür die steuerpflichtigen Nettoeinkommen aus dem Ausland in Euro im Feld 1AG (déclarant 1) sowie das jährliche Bruttoeinkommen aus der Schweiz in Schweizer Franken im Feld 8 TJ (déclarant 1) anzugeben.

Diese zentralisierte Verwaltung betrifft ausschließlich die Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz. Das bisherige Steueramt der Beschäftigten bleibt weiterhin zuständig für deren Steuerdossier (dossier fiscal).

Beschäftigte, die noch keine Steuernummer haben, müssen sich zunächst an ihr bisher zuständiges Steueramt wenden und dort die Formulare 2041-AS und 2043 vorlegen. Dieses Steueramt übermittelt das Formular 2041-AS dann automatisch an das Steueramt in Saint-Louis.

GRENZÜBERSCHREITEND

DER UMTAUSCH DES FÜHRERSCHEINS IN FRANKREICH UND IN DEUTSCHLAND

Wann muss ich meinen Führerschein umtauschen, wenn ich mich in einem anderen europäischen Land aufhalte?

Sie planen sich in einem anderen europäischen Land aufzuhalten und fragen sich, ob Sie Ihren derzeitigen Führerschein benutzen können? Wenn Ihr Führerschein von einem EU-Land (z. B. Frankreich) ausgestellt wurde, wird er grundsätzlich in allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anerkannt, d.h. in den 27 EU-Ländern, Island, Norwegen und Liechtenstein.

Gibt es grundsätzlich eine Umtauschpflicht?

Wenn Sie einen von einem europäischen Land ausgestellten Führerschein besitzen und Ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ein anderes europäisches Land verlegen, sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet, Ihren derzeitigen Führerschein gegen einen neuen Führerschein aus diesem Land umzutauschen. Die europäischen Führerscheine werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit gegenseitig anerkannt. Sie müssen weder eine theoretische Prüfung (Kenntnis der Straßenverkehrsordnung) noch eine praktische Prüfung (Fahrtüchtigkeit) ablegen.

Allerdings unterliegen Sie den Vorschriften des Landes, in dem Sie Ihren neuen Wohnsitz haben. Sie müssen sich vergewissern, dass Sie die Vorschriften dieses Landes einhalten, insbesondere in Bezug auf notwendige ärztliche Untersuchungen.

Was ist zu tun bei Auslaufen der Gültigkeit meines Führerscheins?

Sobald Ihr Führerschein im Ausstellungsland nicht mehr gültig ist und keine Übergangsfrist aufgrund der Corona-Krise nach der Verordnung (EU) 2021/267 vorgesehen ist, so wird er auch im Wohnsitzland nicht mehr anerkannt. In diesem Fall sind die Behörden des Ausstellungslandes jedoch nicht mehr für dessen Verlängerung zuständig. Zuständig für einen Umtausch ist in diesem Fall ausschließlich die Führerscheinbehörde Ihres neuen Wohnsitzlandes. Der Umtausch Ihres alten und die Gültigkeit verlierenden Führerscheins ist jedoch nur dann möglich, wenn Ihre Fahrerlaubnis in dem Mitgliedstaat, der Ihnen diese erteilt hat, nicht ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen wurde. Ist dies gerade der Fall, so bedarf es eines eigenständigen Erwerbs einer Fahrerlaubnis im Wohnsitzland (in der Regel durch Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfung).

Habe ich das Recht auf einen Umtausch?

Ein Umtausch darf vom Wohnsitzland nicht abgelehnt werden. Gemäß Artikel 11 der Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG haben Sie das Recht, Ihren derzeitigen Führerschein auf freiwilliger Basis gegen einen Führerschein aus Ihrem neuen Wohnsitzland umzutauschen. So hat beispielsweise ein deutscher Führerscheininhaber, der in Frankreich lebt, das Recht, seinen Führerschein gegen einen französischen umzutauschen. In diesem Fall müssen Sie nur einen Online-Antrag auf der Website der ANTS (Agence nationale des titres sécurisés) stellen. Für andere europäische Länder ist ebenfalls ein Antrag bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzlandes, erforderlich. In Deutschland sind dies die Führerscheinausgabestellen.

Wann muss ich darüber hinaus meinen Führerschein umtauschen?

Eine Pflicht zum Umtausch des Führerscheins im Wohnsitzland kann trotz fortbestehender Gültigkeit des Führerscheins im Ausstellungsland dann bestehen, wenn Sie bestimmte Verkehrsdelikte begehen oder auch wenn Sie eine neue Führerscheinklasse beantragen. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie Ihren Führerschein verlieren, dieser gestohlen oder beschädigt wird sowie auf Aufforderung des Wohnsitzlandes, wenn Sie sich seit mehr als zwei Jahren im Wohnsitzland aufhalten.

Wie lange sind Führerscheine gültig und welche Art von Führerschein erhalte ich?

Wenn der Führerschein erneuert wird, wird er im neuen europäischen Format ausgestellt. Seit dem 19. Januar 2013 ist ein einheitliches europäisches Führerscheinmodell eingeführt worden. Es hat die Form einer Kreditkarte.

In allen EU-Ländern müssen Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, gegen dieses neue europäische Modell umgetauscht werden, bleiben aber bis spätestens 19. Januar 2033 gültig. Die neuen Führerscheine sind auf eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren vor der Erneuerung begrenzt. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder andere Tests sind mit dieser Fahrerlaubnisverlängerung nicht verbunden.

In Frankreich ist eine schrittweise Erneuerung von Führerscheinen, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, derzeit nicht vorgesehen. Wenn der Führerschein nicht abgelaufen, beschädigt, verloren oder gestohlen ist, liegt es im Ermessen jedes Führerscheininhabers, seinen Führerschein vor Ablauf der Frist am 19. Januar 2033 zu erneuern. In Deutschland regelt ein Gesetz die Reihenfolge des Umtauschs des Führerscheins, um eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten zu vermeiden. Der Umtausch ist obligatorisch, und wer mit seinem alten Führerschein weiterfährt, riskiert ein Bußgeld. Es gelten folgende Umtauschfristen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
• Vor 1953	19.1.2033
• 1953 – 1958	19.1.2022
• 1959 – 1964	19.1.2023
• 1965 – 1970	19.1.2024
• 1971 oder später	19.1.2025

Für Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, gelten folgende Umtauschfristen:

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
• 1999-2001	19.1.2026
• 2002-2004	19.1.2027
• 2005-2007	19.1.2028
• 2008	19.1.2029
• 2009	19.1.2030
• 2010	19.1.2031
• 2011	19.1.2032

• 2012-18.1.2013

19.1.2033

Quellen:

Europäische Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?qid=1430377687650&uri=CELEX:32006L0126>

Informationen zum Umtausch eines europäischen Führerscheins in Frankreich: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1758>

Informationen über die Erneuerung des Führerscheins in Deutschland (in deutscher und englischer Sprache):

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/pflichtumtausch-von-fuehrerscheinen.html>

Allgemeine Informationen zum Thema Führerscheinumtausch in der EU: https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/driving-licence/driving-licence-exchange-recognition/index_de.htm (DE)

https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/driving-licence/driving-licence-exchange-recognition/index_fr.htm (FR)

DIE VERLÄNGERUNG DER HOMEOFFICE-REGELUNGEN IN SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER UND STEUERRECHTLICHER HINSICHT

Sie sind Grenzgänger*in nach Deutschland oder Frankreich und arbeiten aufgrund der Corona-Pandemie überwiegend im Homeoffice? Oder Sie arbeiten grenzüberschreitend, aber außerhalb der Grenzzone?

Sie stellen sich Fragen nach Ihrer sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Zugehörigkeit während und nach der Corona-Pandemie?

Hier finden Sie die Antworten!

Die Verlängerung der „Homeoffice-Regelung“ in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht

Grenzgänger*innen sind grundsätzlich in dem Land sozialversicherungspflichtig, in dem sie ihre Tätigkeit persönlich ausüben. So bestimmt es die VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. In der Regel üben Grenzgänger*innen ihre Tätigkeit im Beschäftigungsstaat aus und kehren regelmäßig in ihr Wohnsitzland zurück.

Während der Corona-Pandemie haben die Arbeitnehmer*innen jedoch vermehrt ihre Tätigkeit ins Homeoffice verlegt. Wird bei einer Vollzeitstelle mehr als ein Arbeitstag ins Homeoffice verlegt, so muss nach der o.g. europäischen Verordnung zwingend ein Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes stattfinden. Der Arbeitgeber muss bei einer Tätigkeit von mehr als 25 % im Homeoffice in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes einzahlen (d.h. die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungs- sowie Pflegeversicherungsbeiträge, sofern Sie dem deutschen Sozialversicherungsrecht zugeordnet sind).

Um diesen hohen Aufwand zu verhindern haben Deutschland und Frankreich eine Vereinbarung geschlossen, wonach ein Wechsel der Zugehörigkeit vom deutschen zum französischen Sozialversicherungssystem oder umgekehrt nicht durchgeführt wird, wenn die Beschäftigten auf der anderen Seite des Rheins aufgrund der Corona-Pandemie überwiegend oder sogar 100 % von zu Hause aus arbeiten. Verlängert wird diese Regelung nun bis voraussichtlich 15. November 2021 bzw. bis zum Ende des „État d'urgence sanitaire“ in Frankreich. Sollte dieser Gesundheitsnotstand über den 15. November hinaus bestehen, verlängert sich auch automatisch die „Homeoffice-Regelung“ mindestens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Nach Angaben der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) kann allerdings auch nach Beendigung des Gesundheitsnotstandes in Frankreich und der damit verbundenen Nichtverlängerung der „Homeoffice-Regelung“ ein Antrag gestellt werden, dass die Sozialversicherungspflicht nicht ins Wohnsitzland wechselt, sofern die Ausübung des Homeoffice weiterhin im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht. In diesem Fall muss bei der DVKA oder der CLEISS ein Antrag nach Art. 16 der VO (EG) 883/2004 gestellt werden.

Wird allerdings nach dem Auslaufen der Corona-bedingten Sonderregel Homeoffice von über 25% der Arbeitszeit unabhängig von der Corona-Pandemie vom Arbeitgeber angeboten, so tritt unmittelbar der Wechsel des Sozialversicherungssystems in das des Wohnsitzlandes ein. Das bedeutet zum Beispiel für Mitarbeiter*innen eines deutschen Unternehmens, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben, dass sie nach Auslaufen der Vereinbarung (aktuell der 16. November 2021) in Frankreich sozialversicherungspflichtig werden und der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich abführen muss, sofern die Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice nicht mehr an die Corona-Pandemie geknüpft wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber während der Corona-Pandemie die Vorteile des mobilen Arbeitens für seinen Betrieb entdeckt hat und künftig (beispielsweise durch eine Änderung der Arbeitsverträge) Homeoffice dauerhaft für seine Beschäftigten anbieten möchte. Sofern er jedoch das Homeoffice weiterhin mit dem Bestehen der Corona-Pandemie und dem Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter*innen verknüpft, so sind nach dem Auslaufen der Vereinbarung die o.g. Ausnahmeanträge bei der DVKA oder CLEISS zu stellen.

Achtung: Eine Jahresberechnung (= 25% der Jahresarbeitsleistung) gibt es nicht! Das bedeutet, dass Sie automatisch dem Sozialversicherungsrecht Ihres Wohnsitzlandes zugeordnet werden, falls Sie nach Auslaufen der Vereinbarung weiterhin bis Ende des Jahres im Homeoffice arbeiten möchten, selbst wenn die restlichen Arbeitstage dieses Jahres 25% der Jahresarbeitsleistung nicht übersteigen würde.

Quellen:

Verlängerung der Homeoffice-Regelung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronainfo/coronaav/coronaav.html (DE)

<https://www.cleiss.fr/covid-19/index.html#/> (FR)

Die Verlängerung der „Homeoffice-Regelung“ in steuerrechtlicher Hinsicht

Steuerrechtlich wirkt sich das vermehrte Homeoffice aufgrund des Art. 13 Abs. 5 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) für Grenzgänger*innen nicht aus. Sie zahlen weiterhin in Ihrem Wohnsitzland die Steuern, da die im Homeoffice verbrachten Tage auch weiterhin als in der Grenzzone erbracht, gelten. Es ist allerdings darauf zu achten, dass sich die Tage, die die Beschäftigten außerhalb der Grenzzone verbringen dürfen (in der Regel nicht mehr als 20%, also in etwa 45 Tage pro Jahr) entsprechend der Tage im Homeoffice prozentual verringern.

Anders sieht es jedoch für Mitarbeiter*innen aus, die außerhalb der Grenzregion arbeiten und im Nachbarland ihren Wohnsitz haben. Auf diesen Fall findet die Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 14. Mai 2020, die - soweit weder Deutschland noch Frankreich diese Vereinbarung aufkündigt - immer bis zum Ende eines jeden Kalendermonats gilt, Anwendung. Danach werden Arbeitstage, für die Arbeitslohn gezahlt wird und die aufgrund staatlicher Gesundheitsverordnungen oder -empfehlungen im Homeoffice verbracht werden, als in dem Land verbrachte Arbeitstage gewertet, in dem die Arbeitnehmer*innen die Tätigkeit ohne die Verordnungen oder Empfehlungen verbracht hätten. Das bedeutet zum Beispiel für Mitarbeiter*innen in einem französischen Unternehmen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, aber nicht unter die Definition der Grenzgänger*innen fallen, dass sie nach Art. 13 Abs. 1 DBA weiterhin ihre Steuern in Frankreich bezahlen, wenn sie aufgrund staatlicher Maßnahmen von ihrem Wohnsitzland Deutschland aus arbeiten.

Achtung: Diese Regelung gilt nicht für Arbeitstage, die auch ohne die staatlichen Maßnahmen im Homeoffice verbracht werden oder die vom Arbeitsvertrag als Homeoffice-Tage vorgesehen sind! In diesem Fall müssen die Arbeitnehmer*innen Buch führen über die im Homeoffice verbrachten Arbeitstage und diese im Wohnsitzland versteuern.

Quellen:

Konsultationsvereinbarung zu Homeoffice-Tagen in steuerrechtlicher Hinsicht:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2020-05-25-Konsultationsvereinbarung-DE-FR-Covid-19-Besteuerung-Grenzpendler.pdf?__blob=publicationFile&v=2 \(DE\)](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2020-05-25-Konsultationsvereinbarung-DE-FR-Covid-19-Besteuerung-Grenzpendler.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (DE))

[https://www.impots.gouv.fr/portail/files/media/10_conventions/allemande/accords_covid_de_fr_20210929.pdf \(FR\)](https://www.impots.gouv.fr/portail/files/media/10_conventions/allemande/accords_covid_de_fr_20210929.pdf (FR))

WINTERREIFENPFLICHT – ERINNERUNG

Ab dem 1. November 2021 sind in Frankreich entweder Metall- oder Textilschneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern **oder** Winterreifen auf allen vier Rädern in Gebirgsregionen obligatorisch, wie im Dekret Nr. 2020-1264 vom 18. Oktober 2020 in Anwendung des Gesetzes „Montagne II“ vom 28. Dezember 2016 vorgesehen.

Die Präfekten der 48 Departements, die in Gebirgsmassiven (**Alpen, Korsika, Zentralmassiv, Jura, Pyrenäen, Vogesen**) liegen, müssen eine Liste der Gemeinden erstellen, in denen die Fahrzeugausrüstung während der Winterzeit, d.h. **vom 1. November bis 31. März**, obligatorisch ist.

Diese Verpflichtung gilt für leichte Fahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Wohnmobile, Lastkraftwagen und Reisebusse ohne Anhänger oder Sattelaufleger. Lkw mit Anhängern oder Sattelauflegern müssen mit Schneeketten für mindestens zwei Räder ausgerüstet sein, auch wenn sie mit Winterreifen ausgestattet sind.

Das Fehlen von Schneeketten im Kofferraum oder von Winterreifen in den betroffenen Abteilungen wird im Winter 2021 ausnahmsweise nicht bestraft.

In Deutschland besteht eine Winterreifenpflicht bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte. Ein fester Zeitraum oder ein Datum, ab wann die Winterreifensaison beginnt, ist nicht vorgeschrieben.

Die Winterreifenpflicht gilt grundsätzlich **für alle Fahrzeuge, die in Deutschland sowie im Ausland** zugelassen wurden, ausgenommen sind aber z.B. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, Motorräder und Motorroller sowie Anhänger (es wird jedoch für Anhänger empfohlen).

Autofahrer, die gegen diese Vorgaben verstoßen, müssen mit einer Geldbuße in Höhe von 60€ rechnen. Bei gleichzeitiger Behinderung des Straßenverkehrs werden sogar 80€ - bei einem Unfall noch mehr – fällig. Seit 2017 richtet sich die Regelung ebenfalls an Fahrzeughalter: Sie müssen auch mit einer Geldbuße von 75€ rechnen.

ACHTUNG: Ein Punkt wird zudem im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen – auch bei Führerscheininhabern, die nicht Deutschland wohnen.

Quellen :

[https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/reifen/sicherheit/winterreifenpflicht-deutschland/;](https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/reifen/sicherheit/winterreifenpflicht-deutschland/)

[Pneus hiver ou chaînes -Zones montagneuses : nouvelles obligations d'équipement des véhicules en période hivernale | service-public.fr](https://www.service-public.fr/actualites/2020/10/20/pneus-hiver-ou-chaines-zones-montagneuses-nouvelles-obligations-equipement-vehicules-période-hivernale)

KURZÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN CORONA-BEDINGTEN EINREISEBESTIMMUNGEN IM DEUTSCH-FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHEM RAUM

Nachdem am 20. September neue Einreisebestimmungen in die Schweiz in Kraft getreten sind, bieten wir Ihnen hiermit eine Kurzübersicht der wichtigsten Corona-bedingten Einreisebestimmungen an den Binnengrenzen unseres trinationalen Raumes. Einzelheiten und nützliche Links finden Sie auf unserer [Website](#).

1. Einreise (und Rückreise) nach Deutschland aus (Kontinental-)Frankreich und der Schweiz
 - a) Allgemeine Regel:

Für alle einreisenden Personen ab 12 Jahren gilt die sog. 3G Regel, d.h. sie müssen einen Nachweis mit sich führen der belegt, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Die Schutzimpfung gilt als vollständig ab 2 Wochen nach der letzten erforderlichen Einzeldosis. Anerkannte Test sind PCR < 72h oder Antigen < 48h. Zum Genesenachweis muss ein positiver PCR-Test (> 28 Tage und < 6 Monate) vorgelegt werden.
 - b) Ausnahmen (u.a.):
 - Grenzgängerinnen und Grenzgänger;
 - Personen die für weniger als 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (bzw. nach weniger als 24 Stunden im Nachbarland zurückkehren) - AUSSER, wenn sie sich in den zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben.

2. Einreise (und Rückreise) nach (Kontinental-)Frankreich aus Deutschland und der Schweiz
 - a) Allgemeine Regel:

Ein "Gesundheitspass" bzw. Covid-Zertifikat ist obligatorisch für alle Personen ab 12 Jahren, d.h. ein Nachweis über eine vollständige Impfung (zweite Injektion seit mehr als 7 Tagen oder einmalige Injektion von "Covid-19 Vaccine Janssen" seit mehr als 28 Tagen) oder ein negativer Test (RT-PCR oder Antigentest < 72h) oder eine Bescheinigung über die Genesung von Covid-19 (positiver RT-PCR oder Antigentest > 11 Tage und < 6 Monate).
 - b) Ausnahmen (u.a.):
 - Grenzgängerinnen und Grenzgänger;
 - Personen, die aus den Grenzgebieten für weniger als 24 Stunden einreisen (bzw. sich weniger als 24 Stunden im Nachbarland aufgehalten haben) – vorausgesetzt, dass sie sich ausschliesslich in einem Umkreis von maximal 30 km von ihrem Wohnsitz aufhalten (bzw. aufgehalten haben).

3. Einreise (und Rückreise) in die Schweiz aus Deutschland und aus (Kontinental-)Frankreich
 - a) Allgemeine Regel:

Alle Einreisenden, unabhängig ihres Alters, müssen ein vor der Reise ausgefülltes [Einreiseformular](#) vorweisen. Zusätzlich muss von jeder Person ab 16 Jahren ohne Impf- oder Genesenennachweis ein negatives Testergebnis vorgelegt werden (PCR < 72h oder Antigen < 48h). Der Test muss 4 bis 7 Tage nach der Ankunft wiederholt werden.

b) Ausnahmen (u.a.):

- Grenzgängerinnen und Grenzgänger;
- Personen, die in den französischen Regionen Grand-Est, Bourgogne-Franche-Comté und Auvergne-Rhône-Alpes oder in den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern wohnen und aus diesen Gebieten einreisen (bzw. Personen von einem Aufenthalt in diesen Gebieten zurückkehren).

Achtung: Der Grenzübertritt ist zwar in einigen Fällen ohne Nachweis von Impfung, Test oder Genesung möglich, ein solcher Nachweis ist jedoch bei vielen Gelegenheiten im Nachbarland zwingend (Restaurants, Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, usw.). Zudem können sich die oben zusammengefassten Regeln und Ausnahmen natürlich jederzeit ändern, je nach Entwicklung der Pandemie.

INFOBEST-NETZWERK

INFOBEST PAMINA: EINE VORREITERROLLE SEIT 30 JAHREN

Sie kamen zahlreich und es gab allen Grund zum Feiern! Wegbereitende und Wegbegleitende, aktuelle und ehemalige Beraterinnen und Berater sowie Freunde und Unterstützende der INFOBEST PAMINA feierten am 24. September das 30-jährige Bestehen der erfolgreichen Grenzgänger-Beratung zwischen den drei Teilräumen Südpfalz (PA – Palatinat du Sud), Mittlerer Oberrhein (MI) und Nordelsass (NA – Nord-Alsace).

Die Feierlichkeiten gaben Anlass, gemeinsam auf Erfolge und Projekte der letzten drei Jahrzehnte zurückzuschauen und Ausblick auf zukünftige Ziele und Perspektiven der INFOBEST zu geben.

- **Vom europäischen Vorreiter zur zentralen Instanz**

Ausgehend von der Willenserklärung von Weißenburg 1988 ist die INFOBEST PAMINA seit 1991 die zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Fragen.

Die Arbeit damals war primär durch die Einführung des Binnenmarkts der EU und die neuen Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen geprägt. Ging die Europäische Kommission damals noch davon aus, dass die Einrichtung einer solchen Beratung nur vorübergehend sein würde, so zeigt sich heute, dass die Fragen und Probleme für Grenzgängerinnen und Grenzgänger keinesfalls weniger, sondern durch die immer weiter zunehmende Verflechtung sogar mehr geworden sind.

Privatpersonen, Unternehmen, Verwaltungen sowie Vereine können sich mit ihren Fragen persönlich, per Telefon oder per E-Mail an die INFOBEST in Lauterbourg wenden. Da das INFOBEST-Team zweisprachig ist, kann jede Anfrage in der Muttersprache der Anfragenden entgegengenommen und bearbeitet werden.

Konzentrierten sich die Frage zu Beginn der INFOBEST noch auf Fragen zum Umzug ins Nachbarland, zu Immobilien und zu Freizeitanliegen, so dominieren heute Anfragen in den Bereichen Arbeit und Arbeitslosigkeit, Rente und Steuern sowie die Bezüge von Sozial- und Familienleistungen.

Neben der Beratung vor Ort bietet die INFOBEST zudem regelmäßig Sprechstunden mit Beraterinnen und Beratern verschiedener Behörden und Einrichtungen an, die sich mit Grenzgängerfragen befassen.

- **Rückblick auf eine erfolgreiche Partnerschaft**

Nach der feierlichen Begrüßung durch den Präsidenten des Eurodistrikts PAMINA Christoph Schnaudigel und des Vorsitzenden der INFOBEST PAMINA Gerd Hager ließen die Anwesenden die erfolgreiche Arbeit Revue passieren.

Besondere Aufmerksamkeit während des Festakts wurde dem Rückblick der drei Gründerväter der grenzüberschreitenden Kooperation im PAMINA-Raum, Daniel Hoeffel, Dietrich

Schmidt und Hans Kistenmacher, zuteil. Eindrucksvoll berichtete Daniel Hoeffel von der bewegten Geschichte des Grenzraums und der besonderen Bedeutung der Grenzgängerberatung im PAMINA-Raum.

Der Geschäftsführer des Eurodistrikt PAMINA Patrice Harster blickte ebenfalls auf die Arbeit zurück und bedankte sich bei den Beraterinnen und Beratern für ihre großartige Arbeit.

Die Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Kofinanzierer ergriffen ebenfalls das Wort. Werner Schreiner (Beauftragter der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz), Sylvia Felder (Regierungspräsidentin, Regierungspräsidium Karlsruhe) und Frédéric Reiss (Député der Assemblée Nationale) würdigten in ihren Reden die besondere Bedeutung der Grenzgängerberatung und deren erfolgreiche Arbeit, wodurch die Lebenssituation in der Grenzregion nachhaltig verbessert wird.

Neben den Rückblicken bot der Erfahrungsbericht der EURES-T-Beraterin Sylvia Müller-Wolff einen Einblick in die tägliche Arbeit der INFOBEST.

Nach dem offiziellen Festakt lud die INFOBEST PAMINA die Gäste zu einem kleinen Empfang ein, bei dem sich die Teilnehmenden in entspannter Atmosphäre austauschen konnten.

- **Dynamische Zukunftsperspektiven**

In den vergangenen 30 Jahren konnte sich INFOBEST weiterentwickeln und an die Bedürfnisse der Bürger und die Veränderungen in der Verwaltung in Frankreich und Deutschland, aber auch an die zunehmende Digitalisierung anpassen.

Nicht zuletzt die Corona-Krise hat gezeigt, dass das persönliche Gespräch in der Beratung nicht zu ersetzen ist. Aus diesem Grund war die INFOBEST PAMINA bis auf einen zweimonatigen Lockdown zu Beginn der Krise kontinuierlich geöffnet.

Daher ist es das erklärte Ziel das Informations- und Beratungsangebot für grenzübergreifende Fragen weiter auszubauen und so die Lebensqualität der im Raum lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger weiter zu verbessern.



Die Berater und ehemalige Berater des INFOBEST Netzwerks mit Daniel Hoeffel, Patrice Harster et Gerd Hager



Das Team von INFOBEST PAMINA: Marilynne Fritz, Stéphanie Roser et Denise Loewenkamp (von links nach rechts).

INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH: 9 NOVEMBER GRENZGÄNGERSPRECHTAG

INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Zweiter Grenzgängersprechtage 2021 findet am 9. November statt – größtenteils in Form von Beratungen per Telefon

Vogelgrun/Breisach. Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger*innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit.

Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger*innen ihre Fragen direkt an Expert*innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können.

Da diese Sprechstage im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie abgesagt werden mussten, war es für INFOBEST und ihre Partner wichtig, diese von Bürger*innen so geschätzte Veranstaltung im Jahr 2021 wieder zu organisieren. **Der zweite Grenzgängersprechtage 2021 findet am Dienstag, den 9. November 2021 statt – größtenteils in Form von Beratungen per Telefon.**

Interessierte Bürger*innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich **ausschließlich per individuellen Telefontermin von je 20 bis 30 Minuten** (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert*innen kostenlos informieren lassen.

Vertreter*innen folgender Institutionen nehmen an dem Sprechtag teil:

Bereich Arbeit (Arbeitslosenleistungen, Arbeitssuche und Arbeitsrecht): Pôle Emploi Haut-Rhin, EURES-T Oberrhein

Bereich Krankenversicherung: AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

Bereich Rente: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (**Termine nur auf Deutsch**), Carsat Alsace-Moselle

Bereich Familienleistungen: Familienkasse Offenburg (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales du Haut-Rhin

Bereich Steuern: Service des Impôts des Particuliers de Colmar (**Teilnahme noch nicht bestätigt**), Finanzamt Freiburg-Stadt (**Termine nur auf Deutsch**).

Termine **müssen im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach** (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) **vereinbart werden, Anmeldeschluss: 2. November.**

INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun

Tel. D: +49 (0)7667/83299, Tél. F: +33 (0)3.89.72.04.63, vogelgrun-breisach@infobest.eu

Telefonsprechzeiten: Montag und Dienstag: 9:00-12:00 Uhr/ 14:00-16:00 Uhr

Mittwoch: 10:00-12:00 Uhr / Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr/ 14:00-17:00 Uhr / Freitag geschlossen

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, vor Ort oder telefonisch	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	16/11/2021			
Agentur für Arbeit, Pôle emploi	04/11/2021			
Rentenkassen	04/11/2021			
Krankenkassen	AOK 04/11/2021 09/12/2021 CPAM 04/11/2021			
Caf	04/11/2021		Französische Familienkasse - Telefontermine	
Notar/Steuerberater	02/11/2021 07/12/2021			
Grenzgängersprechtage	04/11/2021			

Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend.

**Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein**

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0

D:  07851 / 9479 10

F:  03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99

F:  03 89 72 04 63


F:  03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

Altes Zollhaus
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00

D:  07277 / 8 999 28

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00

F:  03 68 33 88 28

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35

F:  03 89 70 13 85

F:  03 89 69 28 36

CH:  061 322 74 22

CH:  061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST PAMINA

INFOBEST PAMINA

Altes Zollhaus - D-76768 Neulauterburg
2 Rue du Général Mittelhauser - F-67630 Lauterbourg

F: 03 68 33 88 00 | D: 07277 – 8 999 00

Email: infobest@eurodistrict-pamina.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilynne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Stéphanie Roser, Blanche Saling, Marcus Schick, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.